

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Mindestens 40 der insgesamt 50 ECTS-Credits der erweiterten Zugangsvoraussetzungen Spezielle Kenntnisse 1 und 2 sind aus Modulen oder äquivalenten Leistungen nachzuweisen; die übrigen 10 ECTS-Credits können auch durch die Abschlussarbeit des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Erziehungswissenschaften oder einem verwandtem Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Erziehungswissenschaften oder einem fachverwandten Abschluss, d.h. in einem Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich sind grundlegende Kenntnisse zu unterschiedlichen Ansätzen quantitativ und qualitativ orientierter erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung sowie die Fähigkeit, einschlägige Forschungsergebnisse auf dieser Grundlage einzuschätzen.</p> <p>Qualitative Forschungsmethoden: Theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen unterschiedlicher qualitativer Methoden; grundlegende Formen von Daten und Datenerhebung; grundlegende Auswertungsverfahren</p> <p>Quantitative Forschungsmethoden: Grundlegende Konzepte der univariaten und bivariaten Deskriptivstatistik; Stichprobenziehung und Umgang mit der Unsicherheit bei der Abbildung von Populationsparametern; inferenzstatistische Verfahren für einfache korrelative, experimentelle und quasi-experimentelle Studiendesigns; Kriterien zur Beurteilung von Erhebungsverfahren</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.
----------------------------------	--

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in mindestens vier der folgenden sieben Bereiche im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits:</p> <p>1. Bildungstheorie und Bildungsforschung, 2. Historische und Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung, 3. Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft, 4. Bildungssystem, Bildungspolitik und empirische Bildungsforschung, 5. Empirische Schul- und Unterrichtsforschung, 6. Erwachsenenbildung/Weiterbildung, 7. Berufsbildungsforschung</p>
Erläuterung:	<p>Grundlegende Kenntnisse in vier der genannten sieben Bereiche sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zum hier angebotenen Master.</p> <p>Im <i>Bereich 1</i>, in dem die Allgemeine Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um begriffliche, theoretische und methodologische Ansätze in den Erziehungswissenschaften sowie die impliziten wie expliziten theoretischen und methodologischen Voraussetzungen quantitativ- und qualitativ-empirischer Forschung in ihrem Verhältnis zum Gegenstands- oder Phänomenbereich Bildung und Erziehung und zur pädagogischen Praxis.</p> <p>Im <i>Bereich 2</i>, in dem die Historische Bildungsforschung federführend ist, geht es um die Voraussetzungen, Methoden und Ergebnissen Historischer und Kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf die Analyse und die kritische Reflexion historischer und kulturwissenschaftlicher Forschungsdesigns sowie die Einordnung von Forschungsthemen und -traditionen.</p> <p>Im <i>Bereich 3</i>, in dem die Vergleichende Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um Themen, Theorien und Arbeitsweisen der Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft. Dazu gehören beispielsweise die den nationalen Rahmen überschreitenden Dimensionen von Bildung und Erziehung sowie deren gleichzeitige national-, regional- oder lokalspezifische Rezeption und Appropriation.</p> <p>Im <i>Bereich 4</i>, in dem die Erziehungswissenschaftliche Forschung zum Tertiären Bildungsbereich federführend ist, geht es um Trends, Probleme und Herausforderungen von Bildungsentwicklung, um bildungspolitische Konzepte und Strategien im Umgang mit diesen Entwicklungen sowie um diesbezügliche Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf den Hochschulbereich.</p> <p>Im <i>Bereich 5</i>, in dem die Systematische Didaktik und Unterrichtsforschung federführend ist, geht es um Lehr-Lernprozessen sowie um Möglichkeiten ihrer Förderung in pädagogischen Kontexten, beispielsweise mit Blick auf die Differenzierung und Förderung fremd- und selbstgesteuerter Lernprozesse.</p> <p>Im <i>Bereich 6</i>, in dem die Erwachsenen- und Weiterbildung federführend ist, geht es um unterschiedliche Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildungstheorie und des lebensbegleitenden Lernens. Beispiele sind: Felder der Erwachsenenbildung, Beratung, Lernarrangements, Institutionalentwicklung, einschlägige bildungspolitische Konzepte, Forschungsbefunde zum lebenslangen Lernen innerhalb und außerhalb von Bildungsinstitutionen, institutionalisiertes Lernen Erwachsener in Weiterbildungsinstitutionen.</p> <p>Im <i>Bereich 7</i>, in dem die Wirtschaftspädagogik federführend ist, geht es um zentrale Anwendungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Dazu gehören unter anderem berufliche Bildungs- und Qualifizierungsprozesse im internationalen Kontext im Rahmen vielfältiger gesellschaftlicher, politischer, ökonomischer und ökologischer Einflüsse.</p>

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.